

Leseexemplar: Dieses Exemplar beinhaltet alle Änderungen zur Satzung und ist nicht rechtswirksam.

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG BEREICH ABWASSER des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)

Aufgrund der § 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) in seiner Verbandsversammlung am 22. November 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser beschlossen.

Satzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark (Amtsblatt) 14. Jahrgang, Nr. 7 am 20.12.2007.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für Verwaltungstätigkeiten, die auf Antrag eines Beteiligten durch den ZVWU für den Bereich Abwasser vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach übergeordneten Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder derjenige, den die Verwaltungstätigkeit unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig.

3. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr per Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1,50 EUR beträgt.

§ 5 Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Zustellungs- und Telekommunikationskosten, Schreibkosten oder sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Bereich Abwasser anfallen, werden nicht gesondert ausgewiesen, sie sind Bestandteil der jeweiligen Gebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23. November 2007

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1

zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)

| Lfd. Nr. | Gegenstand/ Verwaltungstätigkeit | Gebühr in EUR |
|-----------------|--|------------------------------|
| 1. | Entwässerungsgenehmigungen, Genehmigungen von haustechnischen Abwasseranlagen, Änderungsgenehmigungen | 25,00 |
| 2. | Ausspruch von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang | 13,00 |
| 3. | Aufforderung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage | 13,00 |
| 4. | Abnahme von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen je Abnahme/ Nachabnahme | 33,00 |
| 5. | Auszüge/ Kopien/ Lichtpausen von Bestandsunterlagen, Akten und dgl. für jede Seite - im Format A 4 - im Format A 3 - im Format A 2, A 1, A 0 und größer (wird in Auftrag gegeben) | 0,20 0,50 nach Aufwand |
| 6. | Heraussuchen von Unterlagen bezüglich Entwässerung aus dem Archiv | 8,00 |
| 7. | Bearbeitungspauschale Gartenwasserabzugszähler/ Zähler für die Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermengen Zähler pro Jahr | 5,00 |
| 8. | Bearbeitungspauschale Erstellen von Rechnungskopien u.ä. pro Stück | 5,00 |
| 9. | Bearbeiten von Anträgen auf Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung pro Antrag | 15,00 |